

Teilrevision Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz; SHR 910.100)

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-LwG; die Änderungen sind fett und kursiv)
Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999	Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (K antonales Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. November 1999
<i>Der Kantonsrat Schaffhausen</i> <i>beschliesst als Gesetz:</i>	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen</i> <i>beschliesst als Gesetz:</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Zweck ¹ Das Gesetz bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für den Bestand und die Entwicklung der Landwirtschaft sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt-, umwelt- und naturgerechte Bewirtschaftung zu fördern. ² Insbesondere sind eigenständige, nach unternehmerischen Zielsetzungen geführte Familienbetriebe mit umweltschonender und tiergerechter Produktion zu fördern. ³ Zudem können Landwirtschaftsbetriebe, deren Bewirtschaftung in naturnahen Kulturlandschaften erschwert ist, besonders unterstützt werden.	Art. 1 Zweck ¹ Das Gesetz bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für den Bestand und die Entwicklung der Landwirtschaft sicherzustellen und eine nachhaltige Bewirtschaftung zu fördern. ² Insbesondere sind eigenständige , nach unternehmerischen Zielsetzungen geführte Betriebe mit umweltschonender und tiergerechter Produktion zu fördern. ³ Zudem können Landwirtschaftsbetriebe, deren Bewirtschaftung in naturnahen Kulturlandschaften erschwert ist, besonders unterstützt werden.
Art. 2 Grundsätze ¹ Beim Vollzug des Gesetzes wird eine kostengünstige Erzeugung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte angestrebt. Anderen Ansprüchen, wie der Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft sowie im Besonderen den Anforderungen des Gewässer-, des Natur-, des Tier- und des Umweltschutzes, der Volksgesundheit und der Raumplanung, ist Rechnung zu tragen. ² Öffentliche und private Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Nach Möglichkeit sind einvernehmliche Lösungen zu treffen.	Art. 2 Grundsätze ¹ Beim Vollzug des Gesetzes wird eine kostengünstige Erzeugung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte angestrebt. Anderen Ansprüchen, wie der Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft sowie im Besonderen den Anforderungen des Gewässer-, des Natur-, des Tier- und des Umweltschutzes, der Volksgesundheit und der Raumplanung, ist Rechnung zu tragen. ² Öffentliche und private Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Nach Möglichkeit sind einvernehmliche Lösungen zu treffen.
Art. 3 Geltungsbereich Das Gesetz gilt für die Landwirtschaft im Sinne der Bundesgesetzgebung	Art. 3 Geltungsbereich Das Gesetz gilt für die Landwirtschaft im Sinne der Bundesgesetzgebung
Art. 4 Verhältnis zum Bundesrecht Das Gesetz ergänzt die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft und regelt den Vollzug, soweit der Kanton dafür zuständig ist.	Art. 4 Verhältnis zum Bundesrecht Das Gesetz ergänzt die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft und regelt den Vollzug, soweit der Kanton dafür zuständig ist.

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-LwG; die Änderungen sind fett und kursiv)
<p>Art. 5 Aufgaben der Einwohnergemeinden Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton bei der Förderung der Landwirtschaft durch amtliche Mitwirkung und finanzielle Beiträge an Bodenverbesserungen.</p>	<p>Art. 5 Aufgaben der Einwohnergemeinden Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton bei der Förderung der Landwirtschaft durch amtliche Mitwirkung. und finanzielle Beiträge an Bodenverbesserungen.</p>
<p>Art. 6 Anerkennung von landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen ¹ Landwirtschaftliche Organisationen, die vorwiegend der Selbsthilfe dienen, wie die Milchgenossenschaften, die Rebbaugenossenschaften, die Viehzuchtgenossenschaften usw., können als Institutionen des kantonalen öffentlichen Rechts anerkannt werden (Art. 33 ff. EG zum ZGB) ² Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.</p>	<p>Art. 6 Anerkennung von landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen ¹ Landwirtschaftliche Organisationen, die vorwiegend der Selbsthilfe dienen, wie die Milchgenossenschaften, die Rebbaugenossenschaften, die Viehzuchtgenossenschaften usw., können als Institutionen des kantonalen öffentlichen Rechts anerkannt werden (Art. 33 ff. EG zum ZGB) ² Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.</p>
<p>Art. 7 Vollzug und Aufsicht ¹ Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat. Er regelt, sofern nicht anderweitig bestimmt, Zuständigkeiten und Verfahren. ² Er kann Gemeinden, Firmen und Organisationen Aufgaben übertragen. ³ Soweit Firmen und Organisationen mit amtlichen Aufgaben betraut werden, haftet der Kanton gemäss Haftungsgesetz. ⁴ Verfügungen in Ausführung des Gesetzes werden, soweit nicht abweichende Vorschriften bestehen, durch das zuständige Departement erlassen. Diesem steht ein allgemeines Kontrollrecht über den Vollzug der Massnahmen zu. ⁵ Die Betroffenen sind verpflichtet, den Vollzugsorganen Auskunft zu erteilen und ihnen Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gewähren.</p>	<p>Art. 7 Vollzug und Aufsicht ¹ Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat. Er regelt, sofern nicht anderweitig bestimmt, Zuständigkeiten und Verfahren. ² Er kann Gemeinden, Firmen und Organisationen Aufgaben übertragen. ³ Soweit Firmen und Organisationen mit amtlichen Aufgaben betraut werden, haftet der Kanton gemäss Haftungsgesetz. ⁴ Verfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden, soweit nicht abweichende Vorschriften bestehen, durch das Landwirtschaftsamt erlassen. Diesem steht ein allgemeines Kontrollrecht über den Vollzug der Massnahmen zu. ⁵ Die Betroffenen sind verpflichtet, den Vollzugsorganen Auskunft zu erteilen und ihnen Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gewähren. ⁶ Das Landwirtschaftsamt ist die kantonale Fachstelle für Geobasisdaten von Meliorationsleitungen.</p>
<p>II. Wirtschaftliche Grundlagen</p>	<p>II. Wirtschaftliche Grundlagen</p>
<p>1. Allgemeines</p>	<p>1. Allgemeines</p>
<p>Art. 8 Grundsatz Die Massnahmen dieses Abschnittes bezwecken die umweltgerechte Nutzung des Bodens, der im Gesamtinteresse landwirtschaftlichen Zwecken dienen soll.</p>	<p>Art. 8 Grundsatz Die Massnahmen dieses Abschnittes bezwecken, die wirtschaftliche und umweltgerechte Nutzung des der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Bodens zu fördern.</p>
<p>Art. 9 Gesunderhaltung des Bodens ¹ Die Bodenfruchtbarkeit und die natürlichen Eigenschaften des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens sind zu erhalten.</p>	<p>Art. 9 Gesunderhaltung des Bodens ¹ Die Bodenfruchtbarkeit und die natürlichen Eigenschaften des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens sind zu erhalten.</p>

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-LwG; die Änderungen sind fett und kursiv)
<p>² Zu diesem Zwecke regelt der Regierungsrat Strukturverbesserungen, kann Vorschriften über den Einsatz von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen erlassen und koordiniert den Vollzug des eidgenössischen und des kantonalen Rechts über Schadstoffe im Boden sowie über die Bestimmungen der Stoffverordnung. Er kann insbesondere Bodenuntersuchungen und die Beratung zur Verbesserung der Bodenqualität unterstützen.</p>	<p>² Zu diesem Zwecke-regelt der Regierungsrat Strukturverbesserungen, kann Vorschriften über den Einsatz von Produktionsmitteln erlassen und koordiniert den Vollzug des eidgenössischen und des kantonalen Rechts über Schadstoffe im Boden sowie der Chemikalien-Gesetzgebung. Er kann insbesondere Bodenuntersuchungen und die Beratung zur Verbesserung der Bodenqualität unterstützen.</p>
<p>2. Strukturverbesserungen</p>	<p>2. Strukturverbesserungen</p>
<p>Art. 10 Amtliche Mitwirkung ¹ Der Kanton kann Strukturverbesserungen durch Beratung unterstützen. ² Diese amtliche Mitwirkung ist Voraussetzung für die Leistung eines Kantonsbeitrages. ³ Der Regierungsrat kann Strukturverbesserungen von sich aus anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen.</p>	<p>Art. 10 Amtliche Mitwirkung ¹ Der Kanton kann Bodenverbesserungen, die Erstellung und Sanierung landwirtschaftlicher Hochbauten und Anlagen sowie weitere vom Bundesrecht vorgesehene Strukturverbesserungen durch Beratung unterstützen. ² Diese amtliche Mitwirkung ist Voraussetzung für die Leistung eines Kantonsbeitrages. ³ Der Regierungsrat kann Bodenverbesserungen insbesondere Gesamtmeliorationen von sich aus anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen.</p>
<p>Art. 11 Organisation ¹ Bodenverbesserungen sind entweder als privatrechtliche Unternehmen, oder in der Rechtsform öffentlich-rechtlicher Genossenschaften (Meliorationsgenossenschaften) gemäss den Vorschriften von Art. 703 des Zivilgesetzbuches durchzuführen. ² Bei Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen, die als privatrechtliche Unternehmen durchgeführt werden, kann der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Unternehmensorganisation sicherstellen. ³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Einzugsgebiet eines Bodenverbesserungsunternehmens sind verpflichtet, nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts daran mitzuwirken. ⁴ Die Durchführung einer Güterzusammenlegung ist beschlossen, wenn: a) die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beanspruchten Bodens gehört, zustimmt oder b) die Eigentümerinnen und Eigentümer von wenigstens zwei Dritteln der einbezogenen Fläche zustimmen.</p>	<p>Art. 11 Organisation Bodenverbesserungen ¹ Bodenverbesserungen sind entweder als privatrechtliche Unternehmen oder in der Rechtsform öffentlich-rechtlicher Genossenschaften (Meliorationsgenossenschaften) gemäss den Vorschriften von Art. 703 des Zivilgesetzbuches durchzuführen. ² Bei Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen, die als privatrechtliche Unternehmen durchgeführt werden, kann der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Unternehmensorganisation sicherstellen. ³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Einzugsgebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsunternehmens sind verpflichtet, nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts daran mitzuwirken. ⁴ Die Durchführung einer Bodenverbesserung ist beschlossen, wenn: a) die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beanspruchten Bodens gehört, zustimmt oder b) die Eigentümerinnen und Eigentümer von wenigstens zwei Dritteln der einbezogenen Fläche zustimmen.</p>

<p>Art. 12 Finanzierung; Grundsätze 1 Die Kosten der Strukturverbesserungen tragen, soweit sie nicht durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden gedeckt sind, die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Verhältnis zum Nutzen, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. 2 Für Pachtlandarrondierungen gilt die besondere Regelung von Art. 21. 3 Der Kanton richtet Beiträge nur aus, wenn die Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen.</p>	<p>Art. 12 Finanzierung; Grundsätze 1 Die Kosten der Strukturverbesserungen tragen, soweit sie nicht durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt sind, die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Verhältnis zum Nutzen, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. 2 Für Pachtlandarrondierungen gilt die besondere Regelung von Art. 21. 3 Der Kanton richtet Beiträge nur aus, wenn die Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen.</p>
<p>Art. 13 Kantonsbeiträge an Bodenverbesserungen 1 An die Kosten von Bodenverbesserungsmassnahmen, soweit vom Bund unterstützt, leisten Kanton und Gemeinden Beiträge bis zum Höchstansatz von 40%. 2 Ausgenommen sind neue Projekte zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes und neue Weganlagen 3 Die Höhe der Beiträge wird abgestuft nach: a) dem öffentlichen Interesse an der Massnahme; b) der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens; c) der Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens oder Betriebes und der wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers; d) dem Schwierigkeitsgrad der Bewirtschaftungsverhältnisse. 4 Der Regierungsrat legt die Einzelheiten in der Verordnung fest.</p>	<p>Art. 13 Kantonsbeiträge an Bodenverbesserungen 1 An die Kosten von Bodenverbesserungsmassnahmen, soweit vom Bund unterstützt, leistet der Kanton Beiträge bis zum Höchstansatz von 40%. 2 Ausgenommen sind neue Entwässerungsprojekte und Projekte für neue Weganlagen. 3 Die Höhe der Beiträge wird abgestuft nach: a) dem öffentlichen Interesse an der Massnahme; b) der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens; c) der Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens oder Betriebes und der wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers; d) dem Schwierigkeitsgrad der Bewirtschaftungsverhältnisse. 4 Der Regierungsrat legt die Einzelheiten in der Verordnung fest.</p>
<p>Art. 14 Kantonsbeiträge an landwirtschaftliche Gebäude 1 An die Kosten für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden leistet der Kanton denjenigen Beitrag, welcher den maximalen Bundesbeitrag auslöst. 2 Der Regierungsrat legt die Einzelheiten in der Verordnung fest.</p>	<p>Art. 14 Kantonsbeiträge an landwirtschaftliche Gebäude 1 An die Kosten für die Erstellung und Sanierung von landwirtschaftlichen Hochbauten und Anlagen leistet der Kanton denjenigen Beitrag, welcher den maximalen Bundesbeitrag auslöst. 2 Der Regierungsrat legt die Einzelheiten in der Verordnung fest.</p>
<p>Art. 15 Kantonsbeiträge an besondere Fälle In besonderen Fällen zur Verwirklichung ökologischer Ziele oder zur Abwehr von Gefahren, kann der Kanton Beiträge gewähren: a) an Weganlagen und Projekte zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes; b) an Massnahmen, an welche der Bund keine Beiträge leistet.</p>	<p>Art. 15 Kantonsbeiträge an besondere Fälle In besonderen Fällen zur Verwirklichung ökologischer Ziele oder zur Abwehr von Gefahren, kann der Kanton Beiträge gewähren: a) an Weganlagen und Entwässerungsprojekte; b) an Massnahmen, an welche der Bund keine Beiträge leistet.</p>
<p>Art. 16 Gemeindebeiträge an Bodenverbesserungen 1 Die Gewährung eines Kantonsbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages der Gemeinde voraus. Je nach Interesse der Gemeinde beträgt dieser zwischen 5 und 40 % des Kantonsbeitrages. 2 Der Regierungsrat legt die Beitragsskala in der Verordnung fest.</p>	<p>Art. 16 <i>wird aufgehoben.</i></p>

<p>Art. 17 Güterzusammenlegungen: a) Grundlage; Bezugsgebiet; öffentliche Auflage</p> <p>¹ Eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Güterzusammenlegung setzt einen rechtskräftigen Zonenplan voraus.</p> <p>² Das Bezugsgebiet (Perimeter) beschränkt sich auf Gebiete ausserhalb der Bauzone</p> <p>³ Vor der Projektierung ist durch den zuständigen Gemeinderat eine landwirtschaftliche und landschaftliche Vorplanung durchzuführen. Diese umfasst Abklärungen über die Zweckmässigkeit, die Rahmenbedingungen und die Ziele des Unternehmens sowie die Abgrenzung des Umlegungsgebietes.</p> <p>⁴ Die Koordination mit Schutzbereichen (Natur, Landschaft, Gewässer, Boden usw.) und der Raumplanung sowie die Information und Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung sind von Anfang an sicherzustellen.</p> <p>⁵ Im Rahmen der Durchführung einer Güterzusammenlegung sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abgrenzung der Perimeter b) das generelle Projekt mit der ökologischen Aufwertung; c) der Altbestand der Eigentumsverhältnisse; d) die Boden- und Bestandesbewertung; e) die Bauprojekte; f) der Neuzuteilungsentwurf; g) die Geldausgleichstabelle; h) die Baumschätzung; i) der Kostenverteiler. <p>⁶ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten in der Verordnung fest.</p>	<p>Art. 17 Gesamtmelioration: a) Grundlage; Bezugsgebiet; öffentliche Auflage</p> <p>¹ Eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Gesamtmelioration (Güterzusammenlegung, Güterregulierung) setzt einen rechtskräftigen Zonenplan voraus.</p> <p>² Das Bezugsgebiet (Perimeter) beschränkt sich auf Gebiete ausserhalb der Bauzone</p> <p>³ Vor der Projektierung ist durch den zuständigen Gemeinderat eine landwirtschaftliche und landschaftliche Vorplanung durchzuführen. Diese umfasst Abklärungen über die Zweckmässigkeit, die Rahmenbedingungen und die Ziele des Unternehmens sowie die Abgrenzung des Umlegungsgebietes.</p> <p>⁴ Die Koordination mit Schutzbereichen (Natur, Landschaft, Gewässer, Boden usw.) und der Raumplanung sowie die Information und Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung sind von Anfang an sicherzustellen.</p> <p>⁵ Im Rahmen der Durchführung einer Gesamtmelioration sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abgrenzung der Perimeter b) das generelle Projekt mit der ökologischen Aufwertung; c) der Altbestand der Eigentumsverhältnisse; d) die Boden- und Bestandesbewertung; e) die Bauprojekte; f) der Neuzuteilungsentwurf; g) die Geldausgleichstabelle; h) die Baumschätzung; i) der Kostenverteiler. <p>⁶ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten in der Verordnung fest.</p>
<p>Art. 18...b) Grundsätze für die Neuzuteilung</p> <p>¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Anspruch auf neue Grundstücke, deren Wert im gleichen Verhältnis zum Gesamtwert des entsprechenden Nutzungsperimeters steht wie derjenige der eingeworfenen Grundstücke. Geringfügige Mehr-oder Minderzuteilungen dürfen in Geld ausgeglichen werden.</p> <p>² Die neuen Grundstücke sind in ähnlicher Beschaffenheit und Lage zuzuteilen wie die eingeworfenen. Sie sollen innerhalb der einzelnen Nutzungsperimeter so gut als möglich arrondiert werden und den Eigentümerinnen und Eigentümern grundsätzlich die gleiche Nutzung erlauben, wie der Altbestand der Eigentumsverhältnisse.</p>	<p>Art. 18...b) Grundsätze für die Neuzuteilung</p> <p>¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Anspruch auf neue Grundstücke, deren Wert im gleichen Verhältnis zum Gesamtwert des entsprechenden Nutzungsperimeters steht wie derjenige der eingeworfenen Grundstücke. Geringfügige Mehr-oder Minderzuteilungen dürfen in Geld ausgeglichen werden.</p> <p>² Die neuen Grundstücke sind in ähnlicher Beschaffenheit und Lage zuzuteilen wie die eingeworfenen. Sie sollen innerhalb der einzelnen Nutzungsperimeter so gut als möglich arrondiert werden und den Eigentümerinnen und Eigentümern grundsätzlich die gleiche Nutzung erlauben, wie der Altbestand der Eigentumsverhältnisse.</p>
<p>Art. 19...c) Landabzug für Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Für gemeinschaftlich zu nutzende Bauten und Anlagen der Güterzusammenlegung haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anteilmässig Land abzutreten.</p>	<p>Art. 19...c) Landabzug für Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Für gemeinschaftlich zu nutzende Bauten und Anlagen der Gesamtmelioration haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anteilmässig Land abzutreten.</p>

<p>² Wird für öffentliche Werke und Anlagen mehr Land benötigt, als dem Gemeinwesen nach seinem Anspruch zugeteilt werden kann, wird es durch einen besonderen Abzug vom Wert des Altbestandes sämtlicher Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beschafft und dem Unternehmen zum Verkehrswert vergütet.</p>	<p>² Wird für öffentliche Werke und Anlagen mehr Land benötigt, als dem Gemeinwesen nach seinem Anspruch zugeteilt werden kann, wird es durch einen besonderen Abzug vom Wert des Altbestandes sämtlicher Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beschafft und dem Unternehmen zum Verkehrswert vergütet.</p>
<p>Art. 20 Übrige Bodenverbesserungen Für die übrigen Bodenverbesserungsprojekte gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie für die Güterzusammenlegung.</p>	<p>Art. 20 Übrige Bodenverbesserungen Für die übrigen Bodenverbesserungsprojekte gelten sinngemäss die Vorschriften über die Gesamtmelioration.</p>
<p>Art. 21 Pachtlandarrondierung ¹ Pachtlandarrondierungen haben zum Ziel, das Pachtland den verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben bestmöglich zuzuordnen und eine ökologische Aufwertung der einbezogenen Grundstücke zu erreichen. ² Die Kosten der Pachtlandarrondierungen tragen, soweit sie nicht durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden gedeckt sind, die beteiligten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Verhältnis zum Nutzen, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst</p>	<p>Art. 21 Pachtlandarrondierung ¹ Pachtlandarrondierungen haben zum Ziel, das Pachtland den verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben bestmöglich zuzuordnen und eine ökologische Aufwertung der einbezogenen Grundstücke zu erreichen. ² Die Kosten der Pachtlandarrondierungen tragen, soweit sie nicht durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt sind, die beteiligten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Verhältnis zum Nutzen, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst</p>
<p>Art. 22 Sicherung der Strukturverbesserungen ¹ Die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, das Verbot der Zweckentfremdung und der erneuten Zerstückelung sowie die Rückerstattung von Beiträgen richten sich sinngemäss nach dem Bundesrecht. Die für die Meliorationen zuständige Dienststelle kann Ausnahmen bewilligen. ² Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist das zuständige Departement, Beschwerdeinstanz das Obergericht. Anmerkungen im Grundbuch werden durch die für die Meliorationen zuständige Dienststelle angemeldet.</p>	<p>Art. 22 Sicherung der Strukturverbesserungen ¹ Die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, das Verbot der Zweckentfremdung und der erneuten Zerstückelung sowie die Rückerstattung von Beiträgen richten sich sinngemäss nach dem Bundesrecht. Die für die Meliorationen zuständige Dienststelle kann Ausnahmen bewilligen. ² Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist das zuständige Departement, Beschwerdeinstanz das Obergericht. Anmerkungen im Grundbuch werden durch die für die Meliorationen zuständige Dienststelle angemeldet.</p>
<p>Art. 23 Unterhalt ¹ Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sowie Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen obliegen der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 24. ² Die Einwohnergemeinde kann von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken ausserhalb der Bauzone entsprechend dem Flächenmass einen Beitrag zur ganzen oder teilweisen Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen und von Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke erheben. Sie kann einen Grundbeitrag vorsehen.</p>	<p>Art. 23 Unterhalt ¹ Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sowie Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen obliegen der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 24. ² Die Einwohnergemeinde kann von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken ausserhalb der Bauzone entsprechend dem Flächenmass einen Beitrag zur ganzen oder teilweisen Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen und von Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke erheben. Sie kann einen Grundbeitrag vorsehen.</p>
<p>Art. 24 Güterkorporation ¹ Die Gemeinde kann die Unterhaltungspflicht einer Güterkorporation übertragen. ² Wird eine Güterkorporation gebildet, sind in einem Reglement mindestens zu regeln:</p>	<p>Art. 24 Güterkorporation ¹ Die Gemeinde kann die Unterhaltungspflicht einer Güterkorporation übertragen. ² Wird eine Güterkorporation gebildet, sind in einem Reglement mindestens zu regeln:</p>

<p>a) die im Eigentum der Güterkorporation stehenden Güter- und Waldstrassen und Meliorationswerke; b) die land- und forstwirtschaftlichen sowie die überbauten Grundstücke ausserhalb der Bauzone, deren Eigentümerinnen und Eigentümer Mitglieder der Güterkorporation sind (Korporationsgebiet); c) die Aufgaben der Korporation; d) die Bezeichnung, Zusammensetzung und Wahl der Korporationsorgane; e) die Aufgaben der Korporationsorgane; f) die Finanzierung; g) die Haftung für die Verbindlichkeiten der Korporation. ³ Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Gemeinden sinngemäss für die Güterkorporation.</p>	<p>a) die im Eigentum der Güterkorporation stehenden Güter- und Waldstrassen und Meliorationswerke; b) die land- und forstwirtschaftlichen sowie die überbauten Grundstücke ausserhalb der Bauzone, deren Eigentümerinnen und Eigentümer Mitglieder der Güterkorporation sind (Korporationsgebiet); c) die Aufgaben der Korporation; d) die Bezeichnung, Zusammensetzung und Wahl der Korporationsorgane; e) die Aufgaben der Korporationsorgane; f) die Finanzierung; g) die Haftung für die Verbindlichkeiten der Korporation. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gemeinden sinngemäss für die Güterkorporation.</p>
<p>Art. 25 Einsprache- und Beschwerdeverfahren ¹ Bei Bodenverbesserungsprojekten kann innert der Auflagefrist beim Unternehmen Einsprache erhoben werden. ² Bei Güterzusammenlegungen können Verfügungen der zuständigen Organe innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Landwirtschaftlichen Schiedsgericht mit Beschwerde angefochten werden. ³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden. In der Regel findet eine Beschwerdeverhandlung statt. Im Übrigen sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss anwendbar. ⁴ Gegen schiedsgerichtliche Entscheide kann beim Obergericht als Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ⁵ Bei den übrigen Bodenverbesserungsprojekten können Einspracheentscheide mittels Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.</p>	<p>Art. 25 Einsprache- und Beschwerdeverfahren ¹ Bei Bodenverbesserungsprojekten kann innert der Auflagefrist beim Unternehmen Einsprache erhoben werden. ² Bei Gesamtmeliorationen können Verfügungen der zuständigen Organe innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Landwirtschaftlichen Schiedsgericht mit Beschwerde angefochten werden. ³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden. In der Regel findet eine Beschwerdeverhandlung statt. Im Übrigen sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss anwendbar. ⁴ Gegen schiedsgerichtliche Entscheide kann beim Obergericht als Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ⁵ Bei den übrigen Bodenverbesserungsprojekten können Einspracheentscheide mittels Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>
<p>3. Investitionskredite, Betriebshilfe</p>	<p><i>Abschnitt fällt weg.</i></p>
<p>Art. 26 Kantonale Beiträge an die Betriebshilfe, Bauernkreditkasse ¹ Der Kanton vollzieht die Vorschriften des Bundes über die Betriebshilfe und die Investitionskredite. An die Betriebshilfe gewährt er Beiträge, sofern dies für die Ausrichtung der Bundesbeiträge erforderlich ist. ² Die Durchführung der Massnahmen ist der Schaffhauser Bauernkreditkasse übertragen. ³ Die Einzelheiten werden im Dekret des Kantonsrates geregelt.</p>	<p>Art. 26 Kantonale Beiträge an die Betriebshilfe, Bauernkreditkasse ¹ Der Kanton vollzieht die Vorschriften des Bundes über die Betriebshilfe und die Finanzhilfen. An die Betriebshilfe gewährt er Beiträge, sofern dies für die Ausrichtung der Bundesbeiträge erforderlich ist. ² Die Durchführung der Massnahmen ist der Schaffhauser Bauernkreditkasse übertragen. ³ Die Einzelheiten werden im Dekret des Kantonsrates geregelt.</p>
<p>4. Kantonale Darlehen und Beiträge</p>	<p>3. 4. Kantonale Darlehen und Beiträge</p>
<p>Art. 27 Darlehen: a) Grundsatz</p>	<p>Art. 27 Darlehen: a) Grundsatz</p>

<p>¹ Zur Gewährung zinsloser oder zinsgünstiger Darlehen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe legt der Kantonsrat jährlich die zur Verfügung stehende Darlehenssumme fest.</p> <p>² Die Ausrichtung und Rückforderung der Darlehen erfolgt nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Betriebshilfe durch die Schaffhauser Bauernkreditkasse.</p>	<p>¹ Zur Gewährung zinsloser oder zinsgünstiger Darlehen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe legt der Kantonsrat jährlich die zur Verfügung stehende Darlehenssumme fest.</p> <p>² Die Ausrichtung und Rückforderung der Darlehen erfolgt nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Betriebshilfe durch die Schaffhauser Bauernkreditkasse.</p>
<p>Art. 28 b) Zweck Darlehen bis zu 40 % der anrechenbaren Kosten werden namentlich ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtungen und Maschinen, welche Produzentinnen und Produzenten in gemeinsamer Selbsthilfe anschaffen und die eine besonders umweltschonende Bewirtschaftung ermöglichen; b) die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftung, sofern die dafür vorgesehenen Mittel der Betriebshilfe (Art. 26) ausgeschöpft sind. 	<p>Art. 28 b) Zweck Darlehen bis zu 40 % der anrechenbaren Kosten werden namentlich ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtungen und Maschinen, welche Produzentinnen und Produzenten in gemeinsamer Selbsthilfe anschaffen und die eine besonders umweltschonende Bewirtschaftung ermöglichen; b) die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftung, sofern die dafür vorgesehenen Mittel der Betriebshilfe (Art. 26) ausgeschöpft sind. c) <i>anderweitige einzel- oder überbetriebliche Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit.</i>
<p>Art. 29 Beiträge Um weitere umweltschonende Anliegen in der Landwirtschaft und besondere Bestrebungen in Randbereichen ohne Direktzahlungen zu fördern, kann der Kanton Beiträge ausrichten, namentlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) besondere ökologische Leistungen; b) weitere Massnahmen, die besonders umweltschonenden Produktionsmethoden zum Durchbruch verhelfen; c) die Erneuerung von Reben in Steillagen; d) die Förderung des Anbaus von Hochstammobstbäumen 	<p>Art. 29 Beiträge Um weitere umweltschonende Anliegen in der Landwirtschaft zu fördern, kann der Kanton <i>unabhängig von der Frage der Direktzahlungsberechtigung</i> Beiträge ausrichten, namentlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) besondere ökologische Leistungen; b) weitere Massnahmen, die besonders umweltschonenden Produktionsmethoden zum Durchbruch verhelfen; c) die Erneuerung von Reben in Steillagen; d) die Förderung des Anbaus von Hochstammobstbäumen
<p>5. Ursprungsbezeichnung, Produktequalität, Absatzförderung</p>	<p>4.5. Ursprungsbezeichnung, Produktequalität, Absatzförderung</p>
<p>Art. 30 Ursprungs-, Herkunftsbezeichnungen, Qualitätsmarken, Gütezeichen</p> <p>¹ Der Kanton kann Bestrebungen zum Schutz der Bezeichnung von Schaffhauser Qualitätsprodukten, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, regionale Herkunftsbezeichnungen, Qualitätsmarken und Gütezeichen unterstützen.</p> <p>² Der Kanton kann Massnahmen, die im Hinblick auf Echtheits- und Qualitätsgarantie der Schaffhauser Landwirtschaftsprodukte getroffen werden, unterstützen.</p>	<p>Art. 30 <i>Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben, Qualitätsmarken, Gütezeichen</i></p> <p>¹ Der Kanton kann Bestrebungen zum Schutz der Bezeichnung von Schaffhauser Qualitätsprodukten, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, <i>geografische Angaben</i>, Qualitätsmarken und Gütezeichen unterstützen.</p> <p>² Der Kanton kann Massnahmen, die im Hinblick auf Echtheits- und Qualitätsgarantie der Schaffhauser Landwirtschaftsprodukte getroffen werden, unterstützen.</p>
<p>Art. 31 Regionales Marketing</p> <p>¹ Der Kanton kann absatzfördernde Massnahmen für in der Region umweltschonend produzierte Qualitätsprodukte der Landwirtschaft unterstützen.</p>	<p>Art. 31 Regionales Marketing</p> <p>¹ Der Kanton kann absatzfördernde Massnahmen für in der Region umweltschonend produzierte Qualitätsprodukte der Landwirtschaft unterstützen.</p>

<p>² Dies gilt insbesondere für Massnahmen in den Bereichen</p> <p>a) Regionalmarketing; b) Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>³ Beiträge des Kantons werden nur ausgerichtet, wenn sich die interessierten Organisationen mit Beiträgen beteiligen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen in der Verordnung fest.</p>	<p>² Dies gilt insbesondere für Massnahmen in den Bereichen</p> <p>a) Marketing für in der Region produzierte Produkte b) Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>³ Beiträge des Kantons werden nur ausgerichtet, wenn sich die interessierten Organisationen mit Beiträgen beteiligen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen in der Verordnung fest.</p>
III. Bäuerlicher Grundbesitz	III. Bäuerlicher Grundbesitz
1. Bäuerliches Bodenrecht	1. Bäuerliches Bodenrecht
<p>Art. 32 Vorkaufsrecht von Körperschaften</p> <p>Der Kanton kann Körperschaften, die zum Zwecke von Bodenverbesserungen gegründet worden sind, das Vorkaufsrecht für die in ihrem Bezugsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke gewähren, sofern der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient.</p>	<p>Art. 32 Vorkaufsrecht von Körperschaften</p> <p>Der Kanton kann Körperschaften, die zum Zwecke von Bodenverbesserungen gegründet worden sind, das Vorkaufsrecht für die in ihrem Bezugsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke gewähren, sofern der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient.</p>
	<p>Art. 32a (neu) Übersetzter Erwerbspreis</p> <p>Der Regierungsrat legt mittels Verordnung die Preisobergrenze beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken fest.</p>
<p>Art. 33 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Bewilligungen nach Bundesrecht werden durch das kantonale Landwirtschaftsamt erteilt; es ist berechtigt, Anmerkungen im Grundbuch anzumelden.</p> <p>² Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist das zuständige Departement, Beschwerdeinstanz das Obergericht.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Stelle, die für die Schätzung des Ertragswertes zuständig ist.</p>	<p>Art. 33 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Bewilligungen nach Bundesrecht werden durch das kantonale Landwirtschaftsamt erteilt; es ist berechtigt, Anmerkungen im Grundbuch anzumelden.</p> <p>² Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist das zuständige Departement, Beschwerdeinstanz das Obergericht.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Stelle, die für die Schätzung des Ertragswertes zuständig ist.</p>
2. Landwirtschaftliche Pacht	2. Landwirtschaftliche Pacht
<p>Art. 34 Vorpachtrecht</p> <p>Nachkommen des Verpächters oder der Verpächterin eines landwirtschaftlichen Gewerbes, welche dieses selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sind, steht das Vorpachtrecht nach Bundesrecht zu.</p>	<p>Art. 34 Vorpachtrecht</p> <p>Nachkommen des Verpächters oder der Verpächterin eines landwirtschaftlichen Gewerbes, welche dieses selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sind, steht das Vorpachtrecht nach Bundesrecht zu.</p>
<p>Art. 35 Ortsüblicher Frühjahrs- oder Herbsttermin</p> <p>Der im Bundesrecht genannte ortsübliche Frühjahrs- oder Herbsttermin ist der 1. April und der 1. November.</p>	<p>Art. 35 Ortsüblicher Frühjahrs- oder Herbsttermin</p> <p>Der im Bundesrecht genannte ortsübliche Frühjahrs- oder Herbsttermin ist der 1. April und der 1. November.</p>
Art. 36 Zuständigkeiten	Art. 36 Zuständigkeiten

<p>¹ Das kantonale Landwirtschaftsamt erteilt die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen, führt die Pachtzinskontrolle durch, behandelt Einsprachen, legt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Zuschläge zum oder Abzüge vom Pachtzins fest und erlässt Feststellungsverfügungen nach Bundesrecht. ² Einspracheberechtigt gegen die Zupacht oder den vereinbarten Pachtzins ist der Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher der Pachtgegenstand liegt. ³ Kantonale Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat.</p>	<p>¹ Das kantonale Landwirtschaftsamt erteilt die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen, führt die Pachtzinskontrolle durch, behandelt Einsprachen, legt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Zuschläge zum oder Abzüge vom Pachtzins fest und erlässt Feststellungsverfügungen nach Bundesrecht. ² Einspracheberechtigt gegen die Zupacht oder den vereinbarten Pachtzins ist der Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher der Pachtgegenstand liegt. ³ Kantonale Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat.</p>
<p>IV. Tierzucht</p>	<p>IV. Tierzucht</p>
<p>Art. 37</p> <p><i>Dieser Artikel wurde durch G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817, S. 1800), aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 38 Beiträge Der Kanton kann Beiträge an die Zucht von Bienen und von anderen vom Bund nicht geförderten Nutztiere leisten.</p>	<p>Art. 38 Beiträge Der Kanton kann Beiträge an die Zucht von Bienen und von anderen vom Bund nicht geförderten Nutztieren leisten.</p>
<p>V. Pflanzenbau und Pflanzenschutz</p>	<p>V. Pflanzenbau und Pflanzenschutz</p>
<p>A. Rebbau und Weinwirtschaft</p>	<p>A. Rebbau und Weinwirtschaft</p>
<p>1. Allgemeines</p>	<p><i>Abschnitt fällt weg.</i></p>
<p>Art. 39 Bewilligung und Meldung von Rebplantungen ¹ Das zuständige Departement erteilt Bewilligungen für Neuanplantungen von Reben gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung. ² Erneuerungen von Rebanlagen sind dem Landwirtschaftsamt zu melden. Es legt nach Absprache mit der Branchenorganisation die Besonderheiten der Rebplantungen fest.</p>	<p>Art. 39 Bewilligung und Meldung von Rebplantungen ¹ Das Landwirtschaftsamt erteilt Bewilligungen für Neuanplantungen von Reben gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung. ² Erneuerungen von Rebanlagen sind dem Landwirtschaftsamt zu melden. Es legt nach Absprache mit der Branchenorganisation die Besonderheiten der Rebplantungen fest.</p>
<p>Art. 40 Geschlossene Reblage, Eventualzonen ¹ Der Anbau der Reben für die gewerbliche Weinerzeugung beschränkt sich auf die Flächen des Rebbaukatasters. Diese werden in Gemeinden mit durchgeführter Gesamtmelioration in geschlossene Reblagen und Eventualzonen aufgeteilt. Für sie gelten die Bestimmungen in den Statuten der Rebbaugenossenschaften. ² Über die Aufnahme von Grundstücken in die geschlossene Reblage oder deren Entlassung in die Eventualzone entscheidet das zuständige Departement auf Antrag der Rebbaugenossenschaft.</p>	<p>Art. 40 Rebbaukataster ¹ Der Anbau der Reben für die gewerbliche Weinerzeugung beschränkt sich auf die Flächen des Rebbaukatasters. Diese werden in Gemeinden mit durchgeführter Gesamtmelioration in geschlossene Reblagen und Eventualzonen aufgeteilt. Für sie gelten die Bestimmungen in den Statuten der Rebbaugenossenschaften. ² Das Landwirtschaftsamt führt den Rebbaukataster.</p>

<p>Art. 41 Pläne, Erhebungen ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, nach den Vorgaben des Landwirtschaftsamtes Pläne zu führen, die den Rebbaukataster, die geschlossenen Reblagen und die Eventualzonen enthalten. ² Sie können diese Aufgaben auch der Rebbaugenossenschaft übertragen.</p>	<p>Art. 41 <i>wird aufgehoben.</i></p>
<p>2. Pflichten der Bewirtschaftenden</p>	<p><i>Abschnitt fällt weg.</i></p>
<p>Art. 42 Obligatorischer Pflanzenschutz; Widerhandlung Wer Rebgrundstücke bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Reben vor dem Befall von Krankheiten und Schädlingen so zu schützen, dass die benachbarten Rebgrundstücke weder gefährdet noch in Mitleidenschaft gezogen werden. Nötigenfalls kann die Rebbaugenossenschaft oder, wo diese fehlt, die Gemeinde nach Ablauf einer angemessenen Frist geeignete Massnahmen auf Kosten der Säumigen treffen.</p>	<p>Art. 42 Obligatorischer Pflanzenschutz; Widerhandlung ¹ Wer Rebgrundstücke bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Reben vor dem Befall von Krankheiten und Schädlingen so zu schützen, dass die benachbarten Rebgrundstücke weder gefährdet noch in Mitleidenschaft gezogen werden. Nötigenfalls kann die Rebbaugenossenschaft oder, wo diese fehlt, die Gemeinde nach Ablauf einer angemessenen Frist geeignete Massnahmen auf Kosten der Säumigen treffen. ² Das Landwirtschaftsamt kann Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen obligatorisch erklären. ³ Bei Widerhandlungen gegen obligatorisch erklärte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen entscheidet das Landwirtschaftsamt über die Ersatzvornahme. ⁴ Ist die Eigentümer- und Pächterschaft von Rebgrundstücken, welche 2/3 der Fläche eines zusammenhängenden Rebbauggebietes bilden, in einer Körperschaft organisiert, so kann das Landwirtschaftsamt auf Antrag die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 2 an die Körperschaft delegieren. ⁵ Im Fall einer Aufgabendelegation gemäss Abs. 4 sind die Körperschaften verpflichtet, die Nichteinhaltung von obligatorisch erklärten Massnahmen dem Landwirtschaftsamt zu melden. Sie werden für die Kontrolltätigkeit entschädigt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>3. Organisation</p>	<p><i>Abschnitt fällt weg.</i></p>
<p>Art. 43 Rebbaugenossenschaften ¹ Nach der Durchführung einer Rebbergmelioration oder Rekonstruktion eines Rebberges mit staatlichen Beiträgen bilden die Eigentümer von Rebgrundstücken eine Rebbaugenossenschaft.</p>	<p>Art. 43 <i>wird aufgehoben.</i></p>

<p>² Sie stellt die Erhaltung der Rebberge und, sofern vorhanden, die Weiterführung gemeinsam erstellter Anlagen sicher. Sie ist berechtigt, in ihren Statuten Bestimmungen aufzustellen, namentlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflicht, in geschlossenen Reblagen Reben zu pflanzen; b) Bepflanzungsbeschränkungen. 	
<p>Art. 44 Landwirtschaftsamt, Weinlesekontrolle ¹ Das Landwirtschaftsamt übt die Aufsicht über die Rebbaugenossenschaften aus und stellt die Weiterbildung und Beratung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sicher. ² Es sorgt für die Kontrolle der Weinlese. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind verpflichtet, die hierfür notwendigen aktuellen Daten zu liefern.</p>	<p>Art. 44 Weinlesekontrolle ¹ Das Landwirtschaftsamt übt die Aufsicht über die Weinlese aus. ² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie die Kellereibetriebe sind verpflichtet, die hierfür notwendigen aktuellen Daten rechtzeitig zu liefern.</p>
<p>Art. 45 Kantonale Rebbaukommission a) Zusammensetzung ¹ Das zuständige Departement ernennt nach Anhören der Branchenorganisation die kantonale Rebbaukommission. Darin sind Produktion, Kelterung und Handel angemessen vertreten. ² Je ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes sowie des Interkantonalen Labors nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme Einsitz. ³ Die Kommission konstituiert sich selber.</p>	<p>Art. 45 <i>wird aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 46 b) Aufgaben Der kantonalen Rebbaukommission obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung des natürlichen Mindestzuckergehaltes für Traubenmoste; b) die Festlegung der zulässigen Höchststränge pro Flächeneinheit; c) die Regelung der Qualitätsbezahlung des Traubengutes; d) der Erlass eines Reglementes über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und deren Anwendung unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement. 	<p>Art. 46 <i>wird aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 47 Kennzeichnung Das zuständige Departement regelt nach Anhören der kantonalen Rebbaukommission und des Interkantonalen Labors die einheitlichen Produktionsgebiete und die Voraussetzungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung.</p>	<p>Art. 47 Kennzeichnung Der Regierungsrat regelt die einheitlichen Produktionsgebiete und die Voraussetzungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung mittels Verordnung.</p>
<p>4. Rebbaufonds, Versuchsanlagen</p>	<p><i>Abschnitt fällt weg.</i></p>
<p>Art. 48 Rebbaufonds ¹ Zur Förderung des Rebbaus besteht ein kantonaler Rebbaufonds. Er dient insbesondere zur Finanzierung von:</p>	<p>Art. 48 <i>wird aufgehoben.</i></p>

<p>a) Betrieb und Unterhalt von Versuchsanlagen und Versuchen zur Förderung des umweltschonenden Rebbaues; b) Kellerversuchen; c) der Förderung der Qualitätsproduktion; d) Einführung und Unterstützung besonders umweltschonender Produktionsmethoden.</p> <p>² Das zuständige Departement legt nach Rücksprache mit der kantonalen Rebbaukommission die Verwendung der Mittel fest.</p>	
<p>Art. 49 Finanzierung ¹ Der kantonale Rebbaufonds wird geäufnet durch: a) Beiträge der Rebbewirtschafterinnen und -bewirtschafteter pro Are bewirtschafteten Reblandes; b) einen Beitrag der Gemeinde in Höhe von einem Fünftel der gesamten Beiträge der Rebbewirtschaftenden der Gemeinde; c) Zinsen.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge wird vom Kantonsrat jährlich festgelegt.</p>	<p>Art. 49 <i>wird aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 50 Erhebung ¹ Die Erhebung der Rebbewirtschafterbeiträge erfolgt durch die Gemeinden. Diese können die örtlichen Rebbauorganisationen damit beauftragen. ² Das Landwirtschaftsamt stellt den Gemeinden bzw. den Rebbauorganisationen Rechnung für den ihrer Rebfläche entsprechende Betrag.</p>	<p>Art. 50 <i>wird aufgehoben.</i></p>
<p>B. Pflanzenschutz</p>	<p>B. Pflanzenschutz</p>
<p>Art. 51 Schutz der Kulturpflanzen Der Kanton stellt den Schutz der Kulturpflanzen gegen gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge im Sinne der Vorschriften des Bundes sicher und achtet dabei auf die bestmögliche Schonung der Umwelt.</p>	<p>Art. 51 Schutz der Kulturpflanzen Der Kanton stellt den Schutz der Kulturpflanzen gegen besonders gefährliche Schadorganismen im Sinne der Vorschriften des Bundes sicher und achtet dabei auf die bestmögliche Schonung der Umwelt</p>
<p>Art. 52 Gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge ¹ Der Regierungsrat kann Krankheiten und Schädlinge von lokaler Bedeutung als gemeingefährlich und ihre Bekämpfung obligatorisch erklären, soweit dafür nicht Vorschriften des Bundes gelten. ² Eine solche Anordnung setzt grundsätzlich voraus, dass a) nach den Erhebungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes oder der eidgenössischen Forschungsanstalten ein gefährlicher Befall eingetreten oder zu erwarten ist, b) der drohende Schaden volkswirtschaftlich von Bedeutung ist und</p>	<p>Art. 52 Besonders gefährliche Schadorganismen ¹ Der Regierungsrat kann Schadorganismen von lokaler Bedeutung als besonders gefährlich und ihre Bekämpfung obligatorisch erklären, soweit dafür nicht Vorschriften des Bundes gelten. ² Eine solche Anordnung setzt grundsätzlich voraus, dass a) nach den Erhebungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes oder der eidgenössischen Forschungsanstalten ein gefährlicher Befall eingetreten oder zu erwarten ist, b) der drohende Schaden volkswirtschaftlich von Bedeutung ist und</p>

<p>c) mit freiwilligen Massnahmen keine wirksame oder wirtschaftliche Bekämpfung möglich ist. ³ Bekämpfungsmassnahmen können zudem obligatorisch erklärt werden, wenn damit die spätere grossflächige chemische Bekämpfung vermieden oder eingeschränkt werden kann.</p>	<p>c) mit freiwilligen Massnahmen keine wirksame oder wirtschaftliche Bekämpfung möglich ist. ³ Bekämpfungsmassnahmen können zudem obligatorisch erklärt werden, wenn damit die spätere grossflächige chemische Bekämpfung vermieden oder eingeschränkt werden kann.</p>
<p>Art. 53 Massnahmen, Kostenaufteilung <i>Mit Referendumsvorlage vom 25.9.2023 aufgehoben.</i></p>	<p>Art. 53 Massnahmen, Kostenaufteilung <i>Mit Referendumsvorlage vom 25.9.2023 aufgehoben</i></p>
<p>VI. Landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung</p>	<p>VI. Landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung</p>
<p>Art. 54 Grundsatz Der Kanton gewährleistet die Berufsbildung im Bereich der Landwirtschaft, der bäuerlichen Hauswirtschaft und der landwirtschaftlichen Spezialberufe. Diese umfasst: a) die Grundausbildung b) die Weiterbildung c) die Beratung</p>	<p>Art. 54 Grundsatz Der Kanton gewährleistet die Berufsbildung im Bereich der Landwirtschaft, der bäuerlichen Hauswirtschaft und der landwirtschaftlichen Spezialberufe. Diese umfasst: a) die Grundausbildung b) die Weiterbildung c) die Beratung</p>
<p>Art. 55 Zusammenarbeit Der Regierungsrat ist befugt, für die landwirtschaftliche Berufsbildung mit in- und ausländischen Partnern Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.</p>	<p>Art. 55 Zusammenarbeit Der Regierungsrat ist befugt, für die landwirtschaftliche Berufsbildung mit in- und ausländischen Partnern Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.</p>
<p>VII. Verwaltungsmassnahmen</p>	<p>VII. Verwaltungsmassnahmen</p>
<p>Art. 56 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen ¹ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt. ² Die Kürzung oder Verweigerung gilt mindestens für die Jahre, in denen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Bestimmungen verletzt hat.</p>	<p>Art. 56 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen ¹ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt. ² Die Kürzung oder Verweigerung gilt mindestens für die Jahre, in denen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Bestimmungen verletzt hat.</p>
<p>Art. 57 Rückerstattung von Beiträgen ¹ Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, werden Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert. ² Zu Unrecht bezogene Beiträge oder Vermögensvorteile sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.</p>	<p>Art. 57 Rückerstattung von Beiträgen ¹ Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, werden Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert. ² Zu Unrecht bezogene Beiträge oder Vermögensvorteile sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.</p>

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts	
Art. 59 Inkrafttreten	
Fussnoten:	Fussnoten: